

Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per Email an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 14. September 2016 / BW

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben am 23. Mai 2016 die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungspaket eröffnet mit Frist bis 15. September 2016. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne zu den die Bauwirtschaft betreffenden Verordnungsentwürfen.

### Haltung bauenschweiz in Kürze:

1. PIC-Verordnung: Wegen fehlender besonderer Betroffenheit keine Stellungnahme.
2. Fischerei-Verordnung: Wegen fehlender besonderer Betroffenheit keine Stellungnahme.
3. Altlasten-Verordnung: Die Änderungen führen insgesamt zu finanziellen Entlastungen und sind zu begrüssen. Hingegen lehnen wir die Neuformulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. b ab.
4. Gewässerschutz-Verordnung: Wir begrüssen insgesamt die Revision, weil sie den Kantonen die nötige Flexibilisierung erlaubt. Art. 41a Abs. 4 Bst. b ist hingegen zu restriktiv formuliert.

### Vorgehensweise Vernehmlassung in Paketen

Wir begrüssen grundsätzlich die neue Vorgehensweise, wonach die Verordnungen jeweils zweimal jährlich als Paket in die Vernehmlassung geschickt werden. Nichts desto trotz bitten wir bei der Einführung neuer Gesetzgebungen aus Gründen der Rechtssicherheit und aufgrund der stetigen Zunahme von staatlichen Vorgaben um Zurückhaltung.

### Altlasten-Verordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen präzisieren die Sanierungs- und Überwachungsbedürftigkeit bei den Schutzgütern Grundwasser und Luft und regeln dadurch den kantonalen Vollzug klarer sowie schweizweit einheitlicher. Die Änderungen führen insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft und sind deshalb grundsätzlich zu begrüssen.

Hingegen lehnen wir die vorgesehene Neuformulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a ab. Die bisher geltende Formulierung liess einen gewissen Interpretationsspielraum zu, was jedoch – wie im erläuternden Bericht erwähnt – zu kantonalen Vollzugsdifferenzen führte. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. Der Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, könnte hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9 Abs. 2 Bst. a bezieht, insbesondere dann schwer nachvollziehbar, wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b) sowie mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen. Die Revision von Art. 9 Abs. 2

Bst. a bietet die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Wir fordern, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes). Wir meinen, dass eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Analyse unbedingt durchgeführt werden müsste. Der schwer messbare emotionale Nutzen einer sehr strengen Auslegung der AltIV (die weit über die gesundheitlichen Minimalanforderungen hinausgeht) rechtfertigt unserer Meinung nach die hohen Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand nicht. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer pragmatischeren Lösung wäre hingegen gross.

Aus unserer Sicht geht zudem die jährliche Meldepflicht der Prioritätenordnung nach Art. 21. Abs. 2 zu weit. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 2 festgehalten, schreitet die Altlastenbearbeitung insgesamt gut voran. Es scheint uns deshalb nicht gerechtfertigt, den ohnehin grossen administrativen Aufwand für Ermittlung und Rapport in Sachen Altlasten noch weiter auszudehnen.

### **Gewässerschutz-Verordnung**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision der Gewässerschutz-Verordnung. Die Vorlage schafft mehr Handlungsspielraum mit pragmatischen Lösungen, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Sie erlaubt die für die Kantone nötige und sinnvolle Flexibilisierung, damit Baulücken, die sich im Gewässerraum und gleichzeitig im Siedlungsgebiet befinden, unter bestimmten Bedingungen geschlossen werden können (Art. 41a Abs. 4 Bst. a). Dies kommt insbesondere auch der raumplanerischen Forderung nach innerer Verdichtung nach und ist schon deshalb zu unterstützen.

Mit Abs. 5 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für sehr kleine Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Wir begrüssen auch diese Flexibilisierung, jedoch ist der Begriff „kleine Gewässer“ klar zu definieren, damit es keine Unsicherheiten im Vollzug gibt.

Aufgrund der seit 2011 erfolgten zahlreichen Änderungen bitten wir darum, die Merkblätter zum Gewässerraum (BAFU/BPUK) rasch, spätestens bis nächstes Jahr, auf den neuesten Stand zu bringen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



Dr. Benjamin Wittwer  
Direktor



Sandra Burlet  
stv. Direktorin